

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim - WAS-B -)**

**Vom**

Aufgrund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist,
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

**Satzung:**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim - WAS-B -) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010, zuletzt geändert am 21. August 2017, AM Nr. 37 vom 13.09.2017) wird wie folgt geändert:

**§ 1 Änderungen**

1. § 7 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.“
2. § 9 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:  
„Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so können die INKB verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.“
3. Bei § 17 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu angefügt:  
„Der Benutzer hat den INKB zu melden, wenn der Wasserzähler nicht mehr benötigt wird; die INKB werden die Abmontage des Wasserzählers veranlassen. Sofern Absperrvorrichtung

und/oder Standrohr nicht mehr benötigt werden, sind diese vom Benutzer unverzüglich zurückzugeben.

4. a) Nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 wird folgende Nr. 6 neu eingefügt:  
„entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die Absperrvorrichtung und/oder das Standrohr nicht unverzüglich zurückgibt.“
- b) § 24 Abs. 1 Nr. 6 wird § 24 Abs. 1 Nr. 7.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

<p><b>Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim- WAS -B-) Vom 10. August 2009</b></p> <p>(AM Nr. 33 vom 12.08.2009), zuletzt geändert am 18. Dezember 2019 (AM Nr. 2 vom 08.01.2020)</p> <p>Ingolstadt (nachfolgend INKB genannt) folgende Satzung:</p> <p><b>§§ 1 bis 6 ohne Änderung</b></p>	<p><b>Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim – WAS-B)</b></p> <p>Vom</p>
<p><b>§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht</b> <i>Absätze 1 bis 3 ohne Änderung</i></p> <p>(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den INKB Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.</p> <p>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus</p>	<p>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser</p>

<p>der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.</p>	<p>aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) <b>entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik</b> erforderlich.“</p>	<p>dient der Klarstellung zur technischen Ausführung</p>
<p><b>§ 8 ohne Änderung</b></p> <p><b>§ 9 Grundstücksanschluss</b></p> <p>(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der INKB.</p> <p>(2) Die INKB bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmen auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist; je nach den örtlichen Verhältnissen können die INKB bestimmen, dass mehrere Grundstücke über gemeinsame Grundstücksanschlüsse angeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so können die INKB</p>	<p>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert <b>oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt</b> werden, so können die INKB verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der</p>	<p>es besteht Anspruch, dass das Grundstück mit einem Grundstücksanschluss versehen wird; zu weiteren Grundstücksanschlüssen werden jetzt bereits gesonderte Vereinbarungen getroffen. Bislang fehlte hierzu eine klarstellende Regelung in der Satzung.</p>

<p>verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.</p> <p><i>Absätze 3 bis 5 ohne Änderung</i></p> <p><i>§§ 10 bis 16 ohne Änderung</i></p> <p><b>§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke; Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen</b>  <i>Abs. 1 ohne Änderung</i></p> <p>(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschs, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellen die INKB auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzen die Bedingungen für die Benutzung fest.</p> <p><i>§§ 18 bis 23 ohne Änderung</i></p> <p><b>§ 24 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p>Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.“</p> <p><b>Der Benutzer hat den INKB zu melden, wenn der Wasserzähler nicht mehr benötigt wird; die INKB werden die Abmontage des Wasserzählers veranlassen. Sofern Absperrvorrichtung und/oder Standrohr nicht mehr benötigt werden, sind diese vom Benutzer unverzüglich zurückzugeben.</b></p>	<p>Aufgrund jahrelanger Erfahrung bietet es sich an bezüglich der Bereitstellung von Standrohren entsprechende Regelungen zur Rückgabe bzw. zu Verlust des Standrohres in die Satzung aufzunehmen</p>
---	--	---

<p>(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,</li> <li>2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht verletzt,</li> <li>3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der INKB mit den Installationsarbeiten beginnt,</li> <li>4. gegen die von der INKB nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,</li> <li>5. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig vor der Entnahme den Antrag auf Wasserbezug für vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Entnahmestellen stellt,</li> <li>6. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 die Messeinrichtungen trotz Aufforderung nicht vorzeigt.</li> </ol> <p><i>§ 24 Abs. 2 bis § 25 ohne Änderung</i></p>	<p>6. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die Absperrvorrichtung und/oder das Standrohr nicht unverzüglich zurückgibt,</p> <p>7. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 die Messeinrichtungen trotz Aufforderung nicht vorzeigt.</p>	<p>korrespondiert mit der Änderung in § 17 Abs. 2 (s.o.)</p> <p>Nr. 6 (alt) entspricht Nr. 7 (neu)</p>
--	---	--